

BGer 6B_1053/2013 vom 14. November 2013

Bundesgericht, 2013-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1053_2013

FR: TF 6B_1053/2013 du 14 novembre 2013

IT: TF 6B_1053/2013 del 14 novembre 2013

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht Wallis wies am 17. Oktober 2013 eine Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Zur Hauptsache führte es aus, der Beschwerdeführer sei nicht legitimiert, das Rechtsmittel zu ergreifen (Verfügung S. 3). Zur Frage der Legitimation äussert sich der Beschwerdeführer vor Bundesgericht nicht, weshalb seine Eingabe keine hinreichende Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG enthält. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

In Bezug auf die Eventualbegründung der Vorinstanz (Verfügung S. 3/4) kann auf das in E. 3 im Urteil 6B_934/2013 vom 23. Oktober 2013 Gesagte verwiesen werden.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Wie in früheren Urteilen ist seiner finanziellen Lage bei der Bemessung Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.